





Bundesministerium der Finanzen

Abdruck

53003 Bonn, 11. März 1997

IV C 8 - S 6405 - 3/97  
( Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben )

Postfach 13 08  
Telefon: (02 28) 6 82 - 45 69  
oder über Vermittlung 6 82-0  
Quer: 6 10 52 - 45 69  
Telefax: (02 28) 6 82 30 03  
Telex: 886645

Firma  
JAUCH & HÜBENER  
Verwaltungs GmbH  
Postfach 11 13 49

20413 Hamburg

Ausnahme der Prämien für Transportgüterversicherungen von der Versicherungsteuer nach § 4 Nr. 10 Versicherungsteuergesetz (VersStG);  
Steuerliche Behandlung bei Mitversicherung von Lagerungen in Transportgüterversicherungen

Ihr Schreiben vom 9. Juli 1996 - gr-ei -

Sehr geehrter Herr Groß,

Ihre Fragen

- "a) Fällt die Zulageprämie für **transportbedingte Zwischenlagerungen**, die ohne Mitwirkung und Einfluß des Versicherungsnehmers oder Versicherten während der Reise zwangsläufig anfallen (z.B. Aufenthalte in Speditionslägern, Bahnhöfen, Flughäfen, Fluß- und/oder Seehäfen etc.) unter die Versicherungsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 10 VersStG?
- b) Fällt die Zulageprämie für **vom Versicherungsnehmer (Versicherten) veranlaßte Zwischenlagerungen** unter die Versicherungsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 10 VersStG?
- c) Fällt die Zulageprämie für die **Mitversicherung von Vor-/Nachlagerungen** unter die Versicherungsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 10 VersStG?"

sind inzwischen mit den für Verkehrssteuern zuständigen Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder erörtert worden. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Erörterung nehme ich zur versicherungsteuerlichen Beurteilung Ihrer Fragen und der Ausstellungsversicherungen wie folgt Stellung:

Nach § 4 Nr. 10 VersStG ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Versicherung beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als Transportgüterversicherung (einschließlich Valorenversicherung und Kriegsrisikoversicherung) von der Steuer befreit, wenn sich die Versicherung auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden. Die Steuerbefreiung kommt grundsätzlich nur in Betracht, soweit sich die Prämie auf den Beförderungsvorgang bezieht. Bei der Mitversicherung von Lagerungen gilt danach folgendes:

I. Mitversicherung von transportbedingten Zwischenlagerungen

Die Mitversicherung einer transportbedingten Zwischenlagerung fällt unter die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 10 VersStG, und zwar unabhängig davon, ob sie bis zu einer üblichen Dauer (z.B. bis 60 Tage) integraler Bestandteil einer versicherungsteuerbefreiten Transportgüterversicherung ist oder ob eine Zulageprämie/Zuschlagprämie wegen eines über die übliche Dauer hinausgehenden Zeitraums für die transportbedingte Zwischenlagerung entrichtet wird.

II. Mitversicherung von vom Versicherungsnehmer (Versicherten) veranlaßten Zwischenlagerungen

Sind Zwischenlagerungen, die vom Versicherungsnehmer (Versicherten) veranlaßt werden können, bis zu einer üblichen Dauer (z.B. bis 60 Tage) integraler Bestandteil einer nach § 4 Nr. 10 VersStG befreiten Transportgüterversicherung, sind Prämien oder Prämienanteile für diese Lagerungen ebenfalls von der Versicherungsteuer befreit. Zulageprämien/Zuschlagprämien, die wegen Überschreitung der üblichen Dauer dieser Zwischenlagerung entrichtet werden, fallen nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 10 VersStG.

### III. Mitversicherung von Vor-/Nachlagerungen

Versicherungsentgelte (auch Prämienanteile) für die Mitversicherung von Vor-/Nachlagerungen in einer versicherungsteuerbefreiten Transportgüterversicherung fallen nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 10 VersStG.

### IV. Ausstellungsversicherungen

Nach Tz. 2 meines Schreibens vom 22. Dezember 1995 - IV C 8 - S 6405 - 15/95 - (BStBl I S. 833) gelten Ausstellungsversicherungen als Sonderform der Transportversicherung insgesamt als Transportgüterversicherungen i.S. des § 4 Nr. 10 VersStG, soweit die Versicherung sich auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden. Ausstellungen im Ausland und im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Güter für Ausstellungen im Inland sind dabei gleich zu beurteilen.

Zulageprämien/Zuschlagprämien, die z.B. wegen Verlängerung der Ausstellung entrichtet werden, fallen nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 10 VersStG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Keßler